

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB 2008

1. Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen der Guldager (Schweiz) AG (kurz „Guldager“).

1.2 Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Besondere Bedingungen des Kunden, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich Guldager schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

1.3 Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

2. Angebot

2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich und freibleibend. Festangebote gelten während des genannten Zeitraums.

3. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

3.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn ein Festangebot angenommen wird bzw. wenn Guldager nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

3.2 Für Umfang und Ausführung ist das angenommene Festangebot bzw. die Bestellungsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

4. Vertragsanpassungen

4.1 Auftragsänderungen sind Guldager schriftlich mitzuteilen. Guldager wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, den veränderten Anforderungen des Kunden gerecht zu werden. Sie behält sich aber eine Überprüfung der Konditionen und Lieferbedingungen ausdrücklich vor.

4.2 Entsprechen die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen

Verhältnissen, wurden Projektänderungen vorgenommen, oder wurde Guldager von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführungen bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für allfällig nötig werdende Änderungen zu Lasten des Kunden.

5. Annullation

5.1 Erteilte Aufträge können nur mit Zustimmung von Guldager annulliert werden. Der Kunde verpflichtet sich, bei Rücktritt vom Vertrag die der Guldager effektiv entstandenen Kosten zzgl. einer angemessenen Bearbeitungsgebühr zu übernehmen.

6. Technische Unterlagen

6.1 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen, sind nur annähernd massgebend; Guldager behält sich die ihr notwendig scheinenden Änderungen vor.

6.2 Sämtliche technischen Unterlagen der Guldager bleiben geistiges Eigentum von Guldager und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen desselben verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden, soweit sie vom Guldager entsprechend gekennzeichnet worden sind.

7. Vorschriften am Bestimmungsort

7.1 Der Kunde hat Guldager auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Service, den Betrieb sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungen haben ohne Abzug von Spesen, Steuern oder Gebühren jeder Art zu erfolgen und sind zahlbar innert 30 Tagen, nach Fakturadatum, rein netto. Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.2 Wird die Vollendung der Arbeit, der Transport, die Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme sowie andere Dienstleistungen aus Gründen, die Guldager nicht zu verantworten hat,



verzögert, so sind mindestens 90% des Vertragspreises 30 Tage nach dem vorgesehenen Liefer- oder Leistungsdatum zur Zahlung fällig.

8.3 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Guldager nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, dadurch aber der Gebrauch der Sache nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung für den Gebrauch derselben nicht entscheidende Nacharbeiten als notwendig erweisen.

9. Haftung

9.1 Guldager verpflichtet sich, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und die Garantiepflicht zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche Schäden ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

9.2 Die Haftung für Hilfspersonen ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

9.3 Guldager haftet ausserdem nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen gehindert wird. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

10. Geheimhaltung

10.1 Guldager und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen, welche aus einem Angebot, Projekt oder auslaufenden Geschäftsbeziehungen hervorgehen, ausschließlich im Rahmen des Vertrages und für die Leistungserbringung zu nutzen.

10.2 Beide Parteien verpflichten sich, als vertraulich gekennzeichnete Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Auf Verlangen der anderen Partei sind sämtliche von diesen gelieferten Dokumenten mit vertraulichem Inhalt zurückzugeben oder zu vernichten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Kunden und für Guldager ist der Sitz von Guldager. Guldager

behält sich das Recht vor, den Kunden an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.

11.2 Die Verträge zwischen dem Kunden und Guldager und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht. Vorbehalten bleibt die schriftliche Vereinbarung eines anderen anwendbaren Rechts.

12. Preis

12.1 Ohne anderslautende Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk, unverpackt, in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und exklusive alle Nebenkosten wie Steuern, Abgaben, Zölle, Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung etc. Die Nebenkosten sowie Mehrkosten für Spezialwünsche hat der Kunde zu tragen.

12.2 Wurde der Preis nicht individuell vereinbart, gelten die anwendbaren, aktuellen Listenpreise.

12.3 Guldager behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern, ebenso im Falle von Lieferverzögerungen, die Guldager nicht zu vertreten hat.

13. Lieferfrist

13.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei der Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

13.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

a) wenn Guldager die Angaben, die sie für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn der Kunde sie nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Guldager liegen, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten



entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlbare Zulieferung der nötigen Rohmaterialien oder Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschüssig werden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse;

c) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

14. Abnahme

14.1 Soweit es üblich ist, wird die Lieferung von Guldager während der Fabrikation geprüft.

14.2 Wünscht der Kunde Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart und vom Kunden bezahlt werden. Guldager ist Gelegenheit zu geben, eine Vorprüfung durchzuführen und die Anlage in Ordnung zu stellen. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Guldager nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

15. Mängelrüge

15.1 Guldager steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Materialmängel oder unvollständige oder nicht erhaltene Lieferungen sind sofort zu rügen, ansonsten gelten die Leistungen als akzeptiert bzw. wird von einer vollständigen, termingerechten und korrekten Lieferung ausgegangen.

16. Garantie

16.1 Die Garantiezeit ergibt sich aus dem individuellen Kundenvertrag oder aus dem auf das Vertragsverhältnis gegebenenfalls anwendbaren Regelwerk (z.B. SIA-Norm oder VOB). Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, beträgt die Garantiefrist 12 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk, oder, sofern Guldager auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung und Inbetriebnahme. Werden Versand, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die Guldager nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

16.2 Guldager verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden innerhalb der Garantiezeit alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach freiem Ermessen entweder auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Guldager über.

16.3 Guldager trägt bei berechtigtem Garantieanspruch nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in den eigenen Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die Guldager nicht zu vertreten hat, nicht in den eigenen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Guldager lässt in diesen Fällen vor Ausführung der Reparatur dem Kunden einen Kostenvoranschlag zukommen.

16.4 Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist nicht neu.

16.5 Jeder weitere Anspruch des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Ersatz direkter und indirekter Schäden, Mangelfolgeschäden, auf Minderung oder auf Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

16.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter, nicht von Guldager ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie Schäden infolge Einfrierens, chemischer, elektrischer oder elektrolytischer Einflüsse, Abnutzung und Beschädigung wegen sandhaltigem, inkrustierendem oder verunreinigtem Wasser, Korrosionen, Erosionen, Kavitation, Wasserschäden und dergleichen sowie anderen Gründen, die Guldager nicht zu vertreten hat. Ebenso sind die notwendigen Serviceleistungen von der Garantie ausgeschlossen.

16.7 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Guldager Änderungen oder Reparaturen an der Sache vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird, bzw. umgehend Guldager die Möglichkeit gibt, den Mangel zu beheben.



16.8 Für Fremdlieferung übernimmt Guldager die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

17. Übergang von Nutzen und Gefahr

17.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko, einschliesslich Montage, erfolgt. Wird der Versand verzögert oder aus Gründen verunmöglicht, die Guldager nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Guldager behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Guldager erforderlich sind, mitzuwirken.

18.2 Guldager behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register eintragen zu lassen.

19. Transport und Versicherung

19.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Guldager rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

19.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie von Guldager abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

20. Montage und Inbetriebsetzung

20.1 Die zur Montage erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Rüstzeuge wie Gerüste, Hebezeuge und ähnliches sowie ein abschliessbarer Raum sind vom Kunden auf seine Rechnung zu stellen. Er trägt auch das Unfall-Risiko der Hilfskräfte. Sämtliche Erd-, Maurer-, Schreiner-, Elektriker- Maler- und Schlosserarbeiten sind durch den Kunden auf seine Kosten auszuführen.

20.2 Die Inbetriebsetzung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, im Beisein eines Vertreters von Guldager zu erfolgen. Wird, trotz gegenteiliger Abmachung, die Anlage durch den Kunden oder Dritte in Betrieb genommen, so lehnt Guldager jede Haftung ab.

